

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hirschfeld

Vom: 5. Dezember 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld hat am 5. Dezember 2006 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und Artikel 1 § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) in der jeweils gültigen Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Hirschfeld ist eine Einrichtung der Gemeinde Hirschfeld ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den zwei Ortsfeuerwehren, sie führen die Namen:
 - Freiwillige Feuerwehr Hirschfeld
 - Freiwillige Feuerwehr Niedercrinitz
- (2) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehren können Jugendfeuerwehren bestehen, die in Jugendgruppen gegliedert sein können. Des weiteren können Alters- und Ehrenabteilungen, Frauengruppen sowie Feuerwehrwettkampfmannschaften gebildet werden.
- (3) Die Leitung der Ortsfeuerwehren obliegt den Ortswehrleitern und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.
- (4) Die Gesamtleitung der Feuerwehr der Gemeinde Hirschfeld obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern.

§ 2 Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten:
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 u. 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen u. Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Bei Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben entsprechend § 16 SächsBRKG kann die Feuerwehr freiwillige Aufgaben für Hilfs- und Sachleistungen übernehmen, wie:
 - die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
 - die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
 - andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehren

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Die aufgenommenen Bewerber werden vom Wehrleiter durch Handschlag als Anwärter auf eine Probezeit von mindestens einem Jahr verpflichtet. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung sowie ordnungsgemäßer Dienstdurchführung erfolgt die endgültige Aufnahme durch die Wehrleitung nach Anhörung des Ausschusses der Ortsfeuerwehr. Jeder Angehörige der Ortsfeuerwehren erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Annahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Dienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr:
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt/Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehren

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter, die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses und die Mitglieder der Ortsfeuerwehr im Gemeindefeuerwehrausschuss zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehren erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehren gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst und das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Jeder aktive Feuerwehrangehörige sollte an mindestens 40 Stunden Dienst im Jahr teilnehmen. Grundlage der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter:
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr wird durch den Ortswehrleiter nach Anhörung durch den Ortsfeuerwehrausschuss in öffentlicher Sitzung für die Dauer von 5 Jahren bestellt bzw. abberufen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen und ist Mitglied der Ortswehrleitung.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilungen

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von 5 Jahren.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- Gemeindewehrleitung / Ortswehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Ortswehrleiter ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehren, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung haben die Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Ortsfeuerwehrausschuss, die Ortswehrleitung und die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt. In der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer zur jährlichen Prüfung der Kameradschaftskasse für fünf Jahre bestellt. Der Gemeindewehrleiter wird zu den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren eingeladen und gibt hier den jährlichen Rechenschaftsbericht ab.
- (2) Die ordentlichen Hauptversammlungen sind von den Ortswehrleitern einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen einer Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Gemeindewehrleiter und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Gemeindewehrleiter vorzulegen ist.

§ 11 Feuerwehrausschüsse der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Feuerwehrausschüsse der Ortsfeuerwehren bestehen aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren aus den in den Hauptversammlungen gewählten Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 1 sind, ohne Stimmberechtigung vom Amte wegen an den Beratungen der Feuerwehrausschüsse teil.
- (3) Die Feuerwehrausschüsse sollten viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen der Feuerwehrausschüsse einzuladen.
- (5) Die Feuerwehrausschüsse sind beratende Organe ihrer Ortswehrleitung. Sie fassen Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung, befinden über die Aufnahme in die Feuerwehr und über die Verwendung des Sondervermögens ihrer Feuerwehr.

- (6) Beschlüsse der Feuerwehrausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen der Feuerwehrausschüsse sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Zu den Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren gehören je ein Ortswehrleiter und ein Stellvertreter. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter.
- (2) Jede Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 18 Abs. 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sind nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
- (5) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der betroffenen Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.
- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere:
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehren entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann den Ortswehrleitern weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Die Ortswehrleiter haben den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten des Feuerwehr- und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben ihre Ortswehrleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, auf Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist möglich.
Die Ortswehrleiter können die Bestellung nach Anhörung ihres Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehren zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich ihrem Ortswehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird von den Feuerwehrausschüssen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen anzufertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Wahlen in den Ortsfeuerwehren

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist es eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 1 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 16 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie die Einsatzplanung. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss der Gemeinde Hirschfeld besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten sowie den in der Hauptversammlung der Ortswehren gewählten Mitgliedern für den Gemeindefeuerwehrausschuss. Die Anzahl der Mitglieder im Gemeindefeuerwehrausschuss wird pro Ortsfeuerwehr auf sechs Mitglieder festgelegt, einschließlich Ortswehrleiter und Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte einmal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister sollte zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses eingeladen werden.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wählt auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 SächsBRKG ein Mitglied des Gemeindefeuerwehrausschusses zum Gemeindefeuerwehrleiter und ein Mitglied zum Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 17 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter.
- (2) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer einer der Ortsfeuerwehren aktiv angehört, seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hirschfeld hat, über für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die nach § 18 Abs. 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl im Gemeindefeuerwehrausschuss und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister berufen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der betroffenen Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister

bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

- (6) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere:
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehren entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehren hinzuwirken,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und
 - für die Anleitung der Ortswehrleiter zu sorgen.
- (8) Der Gemeindewehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 18 Wahlen im Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist es eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehren wählen vier Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 in den Gemeindefeuerwehrausschuss. Der Ortswehrleiter und der Jugendfeuerwehrwart sind aufgrund ihrer Funktion gewählt. Ist kein Jugendfeuerwehrwart bestellt, sind 5 Mitglieder in den Gemeindefeuerwehrausschuss zu wählen.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 17 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 19 Ehrungen, Auszeichnungen

- (1) Auf Beschluss der Wehrleitung erhalten für langjähriges, verdienstvolles Wirken in den Ortsfeuerwehren die Kameradinnen und Kameraden der aktiven Abteilungen und der Altersabteilungen eine finanzielle Zuwendung für:
 - 10 Jahre Mitgliedschaft = 50,00 EUR
 - 20 Jahre Mitgliedschaft = 100,00 EUR
 - 30 Jahre Mitgliedschaft = 150,00 EUR
 - 40 Jahre Mitgliedschaft = 200,00 EUR
 - 50 Jahre Mitgliedschaft = 250,00 EURFür 60jährige Mitgliedschaft wird den Kameradinnen und Kameraden ein Ehrengeschenk des Bürgermeisters der Gemeinde Hirschfeld überreicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die aktive Abteilung.
- (2) Mit der Verleihung der Ehrung gemäß Absatz 1 „60jährige Mitgliedschaft“ sind keine finanziellen Zuwendungen verbunden.

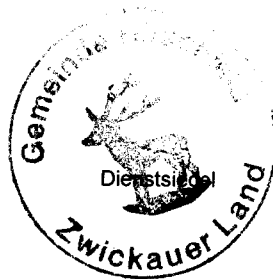
§ 20 Kameradschaftskasse

- (1) Zur Pflege der Kameradschaft, Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen und anderen kulturellen Zwecken wird für die beiden Ortsfeuerwehren Hirschfeld und Niedercrinitz je ein bestimmter Betrag aus dem Haushalt der Gemeinde bereitgestellt. Die finanzielle Zuwendung dient nicht zur Bildung von Vermögen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von den von der Hauptversammlung bestellten Kassenprüfern zu prüfen.
- (2) Die Höhe der Zuwendung wird im jährlichen Haushalt der Gemeinde Hirschfeld festgelegt und orientiert sich je Ortsfeuerwehr bei 300,00 € und je Jugendfeuerwehr auf 150,00 EUR.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ortsfeuerwehrausschuss. Er kann den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck unter der Vorgabe von § 20 Abs. 1 zu entscheiden.
- (4) Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse der Ortsfeuerwehr wird von deren Ausschuss ein Kassenverwalter für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 21 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hirschfeld vom 23.01.1992 außer Kraft.

Hirschfeld, den 5. Dezember 2006


Pampel
BürgermeisterHinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."